

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zwischen

Firma/Behörde _____

Anschrift _____

Telefon _____

und

Herrn/Frau _____ Matr. Nr. _____

geb. am _____ in _____

Anschrift _____

Telefon _____

nachstehend Student genannt

wird nachstehender Vertrag eines praktischen Studiensemesters geschlossen, das für das Studium an der

Fachhochschule Kaiserslautern
Morlauerer Straße 31
67657 Kaiserslautern

im Studiengang _____

des Fachbereiches Maschinenbau erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als praktisches Studiensemester durchgeführt und dauert 20 Wochen.

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis geschlossen.

(3) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während des praktischen Studiensemesters Mitglied der Fachhochschule Kaiserslautern.

(4) Die Bestimmungen der Studienordnung über das praktische Studiensemester gelten als Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten während des Praxisprojektes im praktischen Studiensemester zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
- (2) einen Betreuer zu benennen, der in allen das praktische Studiensemester betreffende Fragen mit dem hochschulinternen Betreuer zusammenarbeitet,
- (3) den Studenten für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des praktischen Studiensemesters freizustellen; Ausnahmen regeln die Betreuer,
- (4) die Anfertigung des schriftlichen Berichtes zu überwachen,
- (5) dem Vertreter der Fachhochschule die Betreuung des Studenten während des Praktikums zu ermöglichen,
- (6) der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studenten Kenntnis zu geben,
- (7) nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studenten schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3

Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich

- (1) alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- (2) die ihm im Rahmen des Praxisprojektes übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- (3) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
- (4) den Bericht über das Praxisprojekt sorgfältig und termingerecht anzufertigen
- (5) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Pflichten der Fachhochschule Kaiserlautern

Der Fachbereich Maschinenbau der FH Kaiserslautern verpflichtet sich:

- (1) den Studenten während der Praxiszeit zu betreuen und anschließend die Projektarbeit an Hand des Berichtes und des Vortrages zu begutachten,
- (2) über das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester ein Zeugnis auszustellen.

§ 5

Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag muss von der Fachhochschule Kaiserslautern anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum praktischen Studiensemester gemäß der Prüfungsordnung bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

(2) Während einer Probezeit von 4 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. vom Studenten mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des praktischen Studiensemesters Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule Kaiserslautern eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Der Student ist während des praktischen Studiensemesters seit dem 1. Oktober 1996 in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig. Beitragspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung besteht nicht.

(4) Der Student ist während des praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7

Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto € Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten.

§ 8
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Fachhochschule Kaiserslautern unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studenten, die Vertragsausfertigung der Fachhochschule Kaiserslautern vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Fachbereich Maschinenbau benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer/in.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Betreuer/in für das Praxisprojekt des Studenten.

Betreuer der Praxisstelle:

Datum

Datum

.....
(für die Praxisstelle)

.....
(Student)

Datum

.....
(für den Fachbereich Maschinenbau)